



Interpellation Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 17. Juni 2013 betreffend "Macht die SKOS-Mitgliedschaft Langenthals noch Sinn?"; Beantwortung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation:

"Macht die SKOS-Mitgliedschaft Langenthals noch Sinn?"

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie hoch ist der jährliche Mitgliederbeitrag der Stadt Langenthal an die SKOS?*
- 2. Teilt der Gemeinderat die Ansicht verschiedener Praktiker, wonach die SKOS zusehends die Interessen der Sozialhilfebezüger anstelle derjenigen der Sozialämter vertritt?*
- 3. Wie beurteilt der Gemeinderat die Signalwirkung, wenn Langenthal aus der SKOS austreten würde?*
- 4. Ist der Gemeinderat bereit, Anstalten zu treffen, um den Gemeinden mehr Flexibilität im Umgang mit den SKOS-Richtlinien zu ermöglichen (z.B. indem Vertreter des Gemeinderates beim Regierungsrat vorstellig werden oder als Grössräte im kantonalen Parlament Einfluss nehmen)?*

Begründung:

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist ein privatrechtlicher Verein, der sich für die Ausgestaltung und die Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz engagiert. Namentlich erlässt er Richtlinien über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Alle Kantone und zahlreiche Gemeinden - so auch Langenthal - sind heute Mitglied der SKOS.

Die Tätigkeit der SKOS scheint bei den Gemeinden, welche den Vollzug der Sozialhilfe gewährleisten, zusehends auf Widerstand zu stossen. Kritisiert wird namentlich, dass die SKOS zusehends die Interessen der Sozialhilfeempfänger vertritt, obwohl sie eigentlich die Anliegen der Sozialämter vertreten müsste. «Es wäre, als ob Gewerkschaften bei Lohnverhandlungen die Interessen der Arbeitgeber vertreten würden», sagt der Rohrschacher Stadtpräsident Thomas Müller. Die SKOS habe «jegliche Realität zur heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation verloren», kritisiert auch die Dübendorfer Sozialbehörde. Gerade bei Problemfällen fühlen sich Gemeinden offenbar zu wenig getragen. Kürzlich sind deshalb die Gemeinden Rohrschach (SG), Dübendorf (ZH) und Berikon (AG) aus der SKOS ausgetreten.

Sinn und Zweck der SKOS-Richtlinien und namentlich deren Stellenwert beim Vollzug der Sozialhilfe müssen deshalb auch im Kanton Bern kritisch hinterfragt werden. Dies gilt namentlich für die Stadt Langenthal mit ihrer überdurchschnittlich hohen Sozialhilfequote (7,11% gegenüber 5,11% im kantonalen Durchschnitt im Jahr 2011).

Im Kanton Bern hat der Regierungsrat die Richtlinien der SKOS für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe als grundsätzlich verbindlich erklärt (Art. 8 SHV). Ein Austritt bernischer Gemeinden aus der SKOS hätte demnach auf die grundsätzliche Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien zwar nicht unmittelbar einen Einfluss. Dennoch darf die Signalwirkung nicht unterschätzt werden, wenn eine Gemeinde den Sinn und Zweck einer SKOS-Mitgliedschaft bzw. den Sinn, Zweck und die Ausgestaltung der SKOS-Richtlinien kritisch hinterfragt; sei es in Form eines Austritts aus der SKOS oder indem der Gemeinderat mit den ihm bzw. seinen Mitgliedern zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine Flexibilisierung der heute bestehenden starren Anlehnung der individuellen Sozialhilfe an die SKOS hinarbeitet.

Besten Dank für das Beantworten der Fragen."

Patrick Freudiger und Mitunterzeichnende



2. Beantwortung der Fragen:

1. *Wie hoch ist der jährliche Mitgliederbeitrag der Stadt Langenthal an die SKOS?*

Die SKOS-Mitgliederbeiträge der bernischen Gemeinden bzw. der regionalen Sozialdienste werden ab 2013 direkt von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern entrichtet und dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Die Stadt Langenthal bezahlt entsprechend direkt keinen Mitgliederbeitrag.

2. *Teilt der Gemeinderat die Ansicht verschiedener Praktiker, wonach die SKOS zusehends die Interessen der Sozialhilfebezügler anstelle derjenigen der Sozialämter vertritt?*

Der Fall "Berikon" und die daraus entstandene öffentliche Diskussion rund um die SKOS sind dem Gemeinderat bekannt. Die Aussage des SKOS-Präsidenten Walter Schmid, der den Bundesgerichtsentscheid bezüglich eines renitenten Sozialhilfebezüglers begrüsst, wurde dahingehend interpretiert, dass die SKOS die Interessen der Sozialhilfebeziehenden schützt. Im Fall Berikon entschied das Bundesgericht jedoch keineswegs, dass einem nicht kooperativen Sozialhilfebezüglern die Leistungen weder gekürzt noch gestrichen werden dürfen, sondern das Bundesgerichtsurteil hielt lediglich fest, dass eine Gemeinde bei Sanktionen das rechtsstaatliche Verfahren einzuhalten hat.

Die Sozialen Dienste Langenthal kürzen und streichen immer wieder nicht kooperativen Sozialhilfebeziehenden die wirtschaftliche Hilfe, auch in Anwendung von Kapitel A.8 SKOS-Richtlinien. Im Gegensatz zur Gemeinde Berikon werden die Verfahrensvorschriften eingehalten, weshalb weder das Regierungstatthalteramt Ob- und Nid-Ob- u. a. noch die nachgelagerten Gerichte bei Verfügungen korrigierend einschreiten mussten.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die SKOS weder die Interessen der Sozialhilfebeziehenden noch die Interessen der Sozialämter vertritt, sondern dass sich die SKOS als nationaler Fachverband gemäss ihren Statuten für die Förderung von Kompetenz, von Koordination und Zusammenarbeit in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene einsetzt.

3. *Wie beurteilt der Gemeinderat die Signalwirkung, wenn Langenthal aus der SKOS austreten würde?*

Nachdem der Ständerat am 11. Juni 2013 die Motion "Rahmengesetz für die Sozialhilfe" mit 27 zu 12 Stimmen abgelehnt hatte, obschon der Nationalrat die Motion im vergangenen September noch mit 107 zu 53 unterstützte, wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Harmonisierung der Sozialhilfe auf nationaler Ebene wohl "auf die lange Bank" geschoben. Umso wichtiger ist es für die Stadt Langenthal, die in unmittelbarer Nähe zu den Nachbarkantonen Aargau, Luzern und Solothurn liegt, dass die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe schweizweit diskutiert und als Richtlinien empfohlen wird. Auch wenn die SKOS ein Verein ist, so gehören dessen Mitglieder in erster Linie zur öffentlichen Hand (sämtliche Kantone, über 600 Gemeinden und Städte, Bundesämter). Die von der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen SODK zur Anwendung empfohlenen Richtlinien erhalten tatsächlich erst durch Art. 8 Sozialhilfeverordnung ihre Verbindlichkeit.

Aus Sicht des Gemeinderates würde ein Austritt aus der SKOS ein falsches Signal senden. Wie SKOS selber richtig feststellt, ist der Lebensbedarf eines Menschen keine wissenschaftliche Grösse, sondern vielmehr politisch auszuhandeln. Seit 50 Jahren bietet SKOS dazu die einzige Plattform. Der Gemeinderat unterstreicht in seinen Richtlinien zur Regierungstätigkeit 2013 - 2016 die Wichtigkeit der nachhaltigen Zusammenarbeit, der Vernetzung und damit des Dialogs. So ist er auch interessiert, Einfluss auf die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe zu nehmen, sei es bei der Bekämpfung des missbräuchlichen Bezugs oder bei der Schaffung von Anreizen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.



4. *Ist der Gemeinderat bereit, Anstalten zu treffen, um den Gemeinden mehr Flexibilität im Umgang mit den SKOS-Richtlinien zu ermöglichen (z.B. indem Vertreter des Gemeinderates beim Regierungsrat vorstellig werden oder als Grössräte im kantonalen Parlament Einfluss nehmen)?*

Die Koordination bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe hat sich seit über 50 Jahren bewährt. So verhindert unter anderem der kantonale Lastenausgleich in der Sozialhilfe die Abschiebung von Sozialhilfebedürftigen von einer Gemeinde in die andere. Der Lastenausgleich als tragendes Instrument in der öffentlichen Sozialhilfe im Kanton Bern stellt die Solidarität zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Solidarität unter den Gemeinden sicher. Die einheitliche Unterstützungspraxis ist hierfür eine wichtige Grundlage.

Die Gemeinden brauchen keine Flexibilität im Umgang mit den SKOS-Richtlinien, sie können mit ihren Vertretungen im Grossen Rat genügend Einfluss auf die gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe nehmen. Im Zusammenhang mit den kantonalen Sparmassnahmen werden z.B. die Reduktion der Integrationszulagen bzw. die generelle Kürzung der SKOS-Richtlinien um 10% diskutiert. In diesem Sinne sind die SKOS-Richtlinien auch nicht starr, sondern tatsächlich lediglich Empfehlungen, welche von der Politik des Kantons Bern beraten werden, ohne die interkantonalen Interessen aus den Augen zu verlieren.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates (Interpellation):**

⁴ *Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.*

Langenthal, 14. August 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner